

AUSSCHREIBUNG UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für das private Bieterverfahren zum Verkauf des Markenrechtes „HOGALLERY“

1. GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

Die **MSU Solutions Consulting GmbH** mit Sitz in Zürich, Schweiz (nachfolgend „**Verkäuferin**“), ist nachweislich rechtmässige Inhaberin und Verkäuferin der folgenden, im Markenregister des Österreichischen Patentamts eingetragenen Markenrechtes:

Markenrecht:

- **Markenname:** HOGALLERY
- **Markentyp:** Wort-/Bildmarke
- **Registernummer (AT):** 298186
- **Namenspriorität:** seit 2018
- **Hinterlegte Klassen:** 14, 16, 35, 41

Die Verkäuferin beabsichtigt, dieses Markenrecht im Wege eines strukturierten, privaten Bieterverfahrens gegen Höchstgebot zu veräussern.

2. PROZESS

Strukturierter und diskreter Verkauf direkt durch die Markeninhaberin.

3. RECHTLICHE NATUR DES VERFAHRENS

Dieses Bieterverfahren ist eine **unverbindliche Einladung zur Abgabe von Angeboten** im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Es handelt sich *nicht* um eine öffentliche Versteigerung im Sinne von Art. 229 ff. OR und *nicht* um ein Vergabeverfahren nach öffentlichem Beschaffungsrecht. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, dem Höchstbietenden oder überhaupt einem Bieter den Zuschlag zu erteilen.

4. MINDESTGEBOT UND KAUFPREIS

- Das festgesetzte **Mindestgebot** für das Markenrecht beträgt **3.900,00 € (in Worten: dreitausendneuhundert Euro)**.
- Gebote müssen zwingend in **EUR** abgegeben werden. Gebote in anderen Währungen oder Gebote unterhalb des Mindestgebotes werden im Verfahren nicht berücksichtigt.
- Die **Zahlung** hat in **Euro (EUR)** zu erfolgen.
- Der Verkäufer ist eine Schweizer GmbH. Der final vereinbarte Nettokaufpreis ist in **EURO (EUR)** ausgewiesen und bleibt von Wechselkursschwankungen unberührt.

Besondere steuerliche Bestimmungen

- **(1) Für Unternehmer (B2B):**
Weist sich der Käufer durch Angabe einer gültigen österreichischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) als Unternehmer aus und erstreckt sich der Kauf für dessen Unternehmen, erklären die Parteien übereinstimmend, dass der Ort der Leistung in Österreich liegt (§ 3a Abs. 6 UStG 1994). Da der Verkäufer seinen Sitz in der Schweiz hat, geht die Steuerschuld für die österreichische Umsatzsteuer gemäß **§ 19 Abs. 1 UStG 1994** zwingend auf den Käufer über (**Reverse-Charge-Verfahren**).

Der Verkäufer stellt eine Nettrechnung mit dem gesetzlich erforderlichen Hinweis aus. Der Käufer ist verpflichtet, diese Steuer selbst anzumelden und abzuführen.

- **(2) Für Verbraucher (B2C):**

Handelt es sich beim Käufer um einen Verbraucher (Privatperson) mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich, liegt der Leistungsort in Österreich (§ 3a Abs. 14 UStG 1994). Der Verkäufer schuldet die österreichische Umsatzsteuer (derzeit 20 %). Der Verkäufer stellt eine Rechnung mit ausgewiesener österreichischer Umsatzsteuer aus und führt diese an das Finanzamt Österreich ab.

- **(3) Freistellung & Quellensteuer:**

Der Kaufpreis versteht sich als Festpreis. Sollten die österreichischen Steuerbehörden im Zusammenhang mit diesem Rechteverkauf eine Abzugsteuer an der Quelle (Quellensteuer) einfordern, ist der Käufer verpflichtet, die erforderlichen Schritte zur Entlastung nach dem DBA Österreich-Schweiz einzuleiten oder den Kaufpreis so aufzustocken, dass der Verkäufer den unter Punkt 1 genannten Nettobetrag (B2B) bzw. Bruttobetrag abzüglich USt (B2C) ungeschmälert erhält.

5. ANFORDERUNGEN AN DAS GEBOT (FORM UND FRIST)

1. **Frist:** Das Gebot muss bis spätestens **23.09.2026, 12:00 Uhr (MEZ)**, bei der Verkäuferin eingegangen sein. Verspätete Gebote werden nicht berücksichtigt.
2. **Form:** Das Gebot muss schriftlich (**eingescannt per E-Mail**) unter Verwendung des als Anhang 1 beigefügten Gebotsformulars eingereicht werden an:

- **E-Mail-Adresse: msu-scg@gmx.ch**

3. **Inhalt:** Das Gebot muss den verbindlich gebotenen Kaufpreis in EURO sowie die vollständigen Angaben zum Bieter (Name/Firma, Adresse, Handelsregister-Nummer/UID, falls vorhanden, vertretungsberechtigte Personen) enthalten.
4. **Bindungsfrist:** Der Bieter ist an sein Gebot für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Eingangsfrist unwiderruflich gebunden.

6. ABLAUF DES BIETERVERFAHRENS

1. **Prüfung:** Nach Ablauf der Eingangsfrist prüft die Verkäuferin die eingegangenen Gebote.
2. **Nachbesserungsrunde:** Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die drei Meistbietenden zu einer zweiten, verdeckten Nachbesserungsrunde einzuladen.
3. **Zuschlag und Vorvertrag:** Die Verkäuferin wird den ausgewählten Bieter (Höchstbietenden) schriftlich über den beabsichtigten Zuschlag informieren. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschlag besteht für den Bieter zu keinem Zeitpunkt.
4. **Vertragsschluss:** Ein rechtswirksamer Verkauf und Übergang der Markenrechte kommt ausschliesslich durch die beidseitige Unterzeichnung eines schriftlichen Markenübertragungsvertrags zustande (Art. 11 Abs. 2 MSchG). Die Verkäuferin behält sich vor, das Verfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen abubrechen, ohne dass den Bietern daraus Ansprüche erwachsen.

7. GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLUSS (AS IS)

Die Marken werden frei von Rechten Dritter verkauft. Die Verkäuferin übernimmt keine Gewährleistung für die Rechtsbeständigkeit, die absolute oder relative Schutzfähigkeit der Marke oder deren wirtschaftliche Verwertbarkeit. Jede Sach- und Rechtsgewährleistung wird im Rahmen des späteren Kaufvertrags, soweit gesetzlich zulässig (Art. 199 OR), vollumfänglich ausgeschlossen.

8. VERTRAULICHKEIT

Die Bieter verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie im Rahmen dieses Bieterverfahrens über die Marke und die Verkäuferin erhalten, strikt vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verkäuferin wird die Identität der Bieter und die Höhe der abgegebenen Gebote ebenfalls vertraulich behandeln.

9. KOSTEN DES VERFAHRENS

Die Teilnahme am Bieterverfahren erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr der Bieter. Kosten für die Ausarbeitung des Gebots, Beratungskosten (Anwälte, Markenberater) oder sonstige Aufwendungen werden von der Verkäuferin nicht erstattet, auch dann nicht, wenn das Verfahren abgebrochen oder kein Kaufvertrag geschlossen wird.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Dieses Bieterverfahren und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechts / IPRG).
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Bieterverfahren ist der Sitz der Verkäuferin, Zürich, Schweiz.